

10829 Berlin, 15. April 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.38.5-12/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-215

Antragsteller:

Bauer GmbH
Eichendorffstraße 62
46354 Südlohn

Zulassungsgegenstand:

Gefahrstoffdepot GD-E
mit integrierten Auffangwannen aus Stahl

Geltungsdauer bis:

30. April 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage mit drei Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen zusammengefügte Gefahrstoffdepots Typ GD-E mit integrierten Stahlauffangwannen und Stallebenen aus Stahlgitterrosten gemäß Anlage 1. Die Gefahrstoffdepots werden als Einzel-, Doppel- oder 3-fach-Container bzw. Kompaktsysteme hergestellt, die jeweils eine Flügeltür in einer Seitenwand aufweisen bzw. bei denen die Flügeltür eine Seitenwand ersetzt (Kompaktsystem). Das Auffangvolumen der größten Auffangwanne beträgt 1700 l. In die Gefahrstoffdepots dürfen Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, eingestellt werden.

(2) Die Gefahrstoffdepots dürfen in Gebäuden oder im Freien verwendet werden.

(3) Die Gefahrstoffdepots dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden.

(4) Der Werkstoff der Auffangwannen der Gefahrstoffdepots muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und darf keine gefährlichen Verbindungen mit dem Lagermedium eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die tragenden Stahlkonstruktionen der Gefahrstoffdepots werden aus Stahl S235JR+N, Werkstoff-Nr. 1.0038 und S355J2+N, Werkstoff-Nr. 1.0577 nach DIN EN 10025-2² hergestellt. Diese Teile werden verzinkt. Die Dach- und Wandbekleidungen bestehen aus verzinktem Stahltrapezblech E35-207.



¹ WHG:19. August 2002, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

² DIN EN 10025-2:2005-04, Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

Die Auffangwannen werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 mit Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung) oder aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 bzw. Werkstoff-Nr. 1.4571 nach DIN EN 10088-2;3³ hergestellt.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Gefahrstoffdepots und Auffangwannen müssen den Anlage 1 und 1.1 bis 1.2 und den in Abschnitt 2.1.3 genannten statischen Berechnungen entsprechen.

2.1.3 Standsicherheit

(1) Die Gefahrstoffdepots und Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß den beim DIBt hinterlegten statischen Berechnungen vom 23.06.2005 und vom 20.03.2006 mit den Prüfberichten Nr. 06029, Bericht Nr. 1 vom 10.03.2006, Bericht Nr. 2 und Nr. 3 vom 27.03.2006 von Dr.-Ing. Klemens Pelle in Dortmund standsicher.

(2) Der Abstand der Gitterrostauflagen gemäß der in (1) genannten statischen Berechnung der Auffangwannen darf nicht überschritten werden (max. 698 mm).

2.1.4 Brandverhalten

Eine Feuerwiderstandsdauer der Gefahrstoffdepots wurde nicht nachgewiesen. Gegebenenfalls sind die Sicherheitsanforderungen für Läger entsprechend TRbF 20⁴, Abschnitt 5 bei der Aufstellung in Räumen bzw. Abschnitt 6.1 bis 6.4 bei der Aufstellung im Freien einzuhalten.

2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Gefahrstoffdepots darf nur in den Werken der Firma Bauer GmbH in Südlohn und Halberstadt erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung (siehe Abschnitt 2.1.3) und die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

(2) Die Herstellung der tragenden Stahlkonstruktionen der Gefahrstoffdepots hat nach den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 veröffentlichten, technischen Regeln zu erfolgen.

(3) Die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 l hat nach der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 veröffentlichten, technischen Regel zu erfolgen.

(4) Für die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l gelten DIN 18800-7⁵ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.

3 DIN EN 10088-2;3:1995-08; Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung
Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht und Profile für die allgemeine Verwendung

4 TRbF 20: 2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger

5 DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation

- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnähte ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Transport

Der Transport der Gefahrstoffdepots ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Gefahrstoffdepots müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Gefahrstoffdepots gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Gefahrstoffdepot Typ GD-E,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwannen, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. ein Freibord der Auffangwannen von 2 cm zu berücksichtigen ist,
- zulässige Belastung der Stellebenen (Gitterrostboden), entsprechend statischer Berechnung.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Gefahrstoffdepots durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5(1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls nach DIN EN 10204⁶ durch Werkzeugnis 2.2 für den Werkstoff S235JR bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe nachzuweisen.

⁶

DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen



(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der tragenden Stahlkonstruktion der Container mit der statischen Berechnung (Abschnitt 2.1.3) und mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten technischen Regeln muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 l mit der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 genannten technischen Regel muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengefügtten Gefahrstoffdepots mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600⁷ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁸ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

⁷ DIN 6600:2007-04: Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

⁸ DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen



- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Gefahrstoffdepots sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Gefahrstoffdepots sind auf Betonfundamenten/Fundamentstreifen mit mindestens der Güte C 20/25 waagrecht aufzustellen und jeweils mit 4 Ankerbolzen FAZ II 12/10 zu verankern. Die Standsicherheit der Fundamente ist gesondert nachzuweisen.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen oder unter die Gefahrstoffdepots gelangen. Die Fläche um das Gefahrstoffdepot muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Depot aufweisen.

(4) Die Gefahrstoffdepots müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(5) Durch Einleitbleche wird sichergestellt, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwannen geleitet wird.

(6) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die doppelte zulässige Flächenlast ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(7) Zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C müssen die Gefahrstoffdepots mit einer technischen Lüftung ausgestattet werden, deren Leistung mindestens einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde gewährleistet und die in Bodennähe wirksam ist. Bei ausschließlich passiver Lagerung in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l ist unter Beachtung der TRbF 20, Abschnitt 5.4.2, Satz (10) und Abschnitt 8.3.2 ein 0,4facher bzw. 2facher Luftwechsel pro Stunde ausreichend. Bei Aufstellung der Gefahrstoffdepots in Räumen ist die Lüftung ins Freie zu führen. Der ausreichende Luftwechsel ist nachzuweisen.



(8) Gefahrstoffdepots der Typen "GD-E/N .." mit Eigenbelüftung (siehe Anlage 1.1 und 1.2) entsprechend der Gutachtlichen Stellungnahme des TÜV NORD Anlagentechnik vom 10.03.2005, die im Freien aufgestellt werden, dürfen auch ohne technische Lüftung für die passive Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l verwendet werden.

(9) Gefahrstoffdepots gemäß TRbF 20 Abschnitt 12.1 müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Gefahrstoffdepots dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Der Aufsteller der Gefahrstoffdepots muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Container auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Gefahrstoffdepots

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Gefahrstoffdepots sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601⁹ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Gefahrstoffdepots aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

⁹ DIN 6601:2007-04; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)



(4) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514¹⁰ und die TRGS 515¹¹ zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Unterlagen

Dem Verwender der Gefahrstoffdepots ist der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Bestätigung der Übereinstimmung nach Abschnitt 2.3.1 (5) auszuhändigen.

5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Gefahrstoffdepots für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Gefahrstoffdepots und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des am Gefahrstoffdepot gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(5) Die max. Nutzlast der Gitterroste darf nicht überschritten werden.

(6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in die Gefahrstoffdepots gestellt werden und aus ihnen entnommen werden.

(7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(8) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können.

(9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(10) Bei Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C in Gefahrstoffdepots mit Eigenbelüftung (siehe Abschnitt 3(8)) muss eine Fläche von mindestens 25 % der Gesamtfläche der Auffangwanne frei bleiben. Diese Freifläche darf nicht mit Behältern zugestellt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass die natürliche Belüftung (siehe Anlage 1.2) nicht behindert wird.

(11) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen der Gefahrstoffdepots sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

¹⁰ TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

¹¹ TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 Satz (4) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

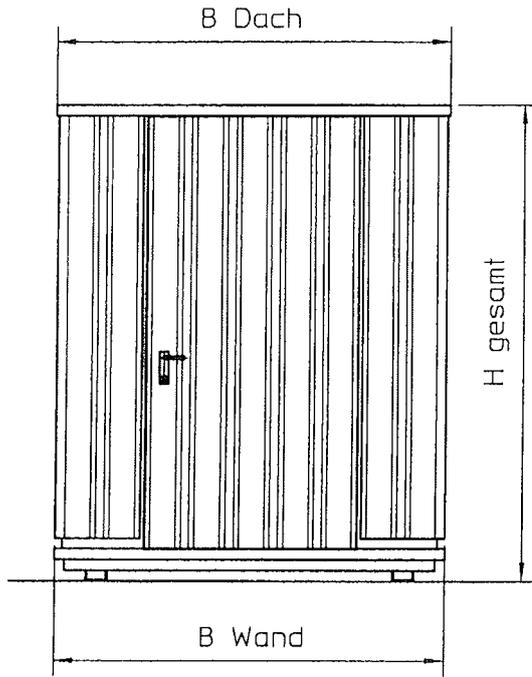
(1) Der Betreiber der Gefahrstoffdepots hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwannen ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Auffangwannen und der Gitterrostes ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

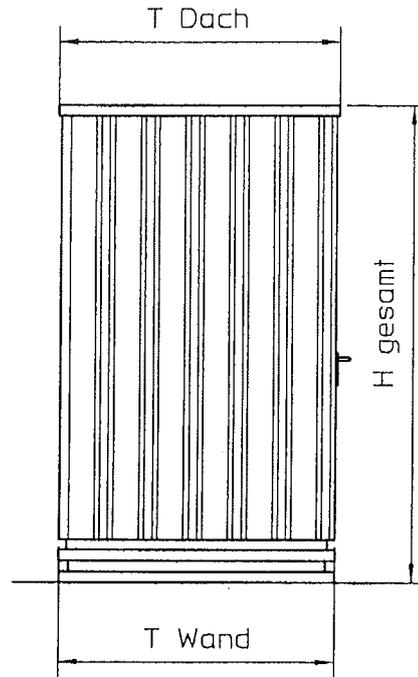
Leichsenring



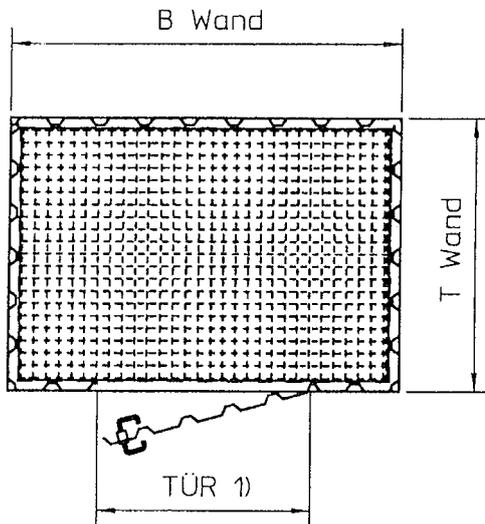
Türwand



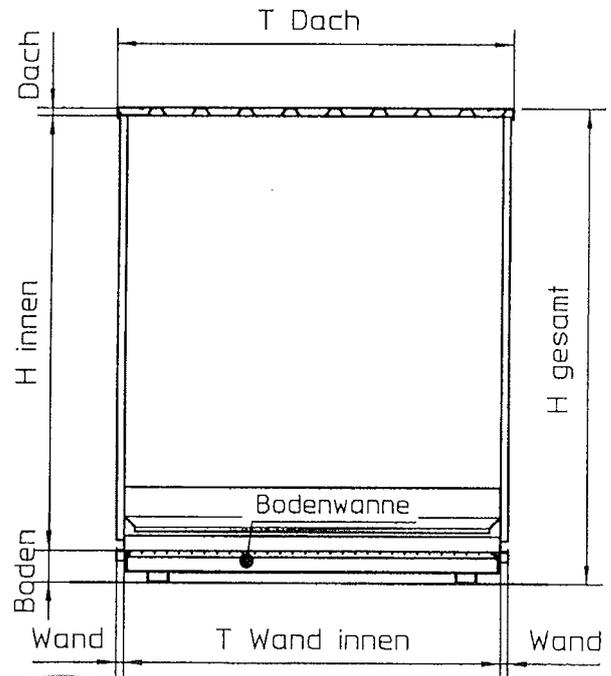
Seitenwand



GRUNDRISS



QUERSCHNITT



Darstellung eines Einzelcontainers
GD-E(N) Typen nach Anlage 1.1



1) Ausführung mit 1-flügligen
oder 2-flügligen Türen.
Anordnung der Türen auch in
den Seitenwänden möglich.

Formular WM/74211 WM/SD-E allgemein

BAUER
SÜDLOHN

Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

GD-E(N)
Gefahrstoffdepot

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: **Z-38.5-215**
vom **15.04.2008**

TYPENTABELLE

| Abmessungen und Volumen TYP | Breite B mm | | | Tiefe T mm | | | Höhe H mm | | Auffang- volumen Liter |
|---------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------|-------|----------------------------------|
| | Dach außen | Wand außen | Wand innen | Dach außen | Wand außen | Wand innen | gesamt | innen | |
| Einzelcontainer | | | | | | | | | |
| GD-E(N) 11 | 915 | 905 | 830 | 2350 | 2225 | 2150 | 2340 | 2051 | 300 |
| GD-E(N) 21 | 1950 | 1940 | 1865 | 2350 | 2225 | 2150 | 2340 | 2051 | 630 |
| GD-E(N) 31 | 2985 | 2975 | 2900 | 2350 | 2225 | 2150 | 2340 | 2051 | 1000 |
| GD-E(N) 41 | 4020 | 4010 | 3935 | 2350 | 2225 | 2150 | 2340 | 2051 | 1350 |
| GD-E(N) 51 | 5055 | 5045 | 4970 | 2350 | 2225 | 2150 | 2340 | 2051 | 1700 |
| Doppelcontainer | | | | | | | | | |
| GD-E(N) 32 | 2985 | 2975 | 2900 | 4700 | 4575 | 4500 | 2340 | 2051 | 2x1000 |
| GD-E 42 | 4020 | 4010 | 3935 | 4700 | 4575 | 4500 | 2340 | 2051 | 2x1000 |
| GD-E 52 | 5055 | 5045 | 4970 | 4700 | 4575 | 4500 | 2340 | 2051 | 2x1000 |
| 3-fach-Container | | | | | | | | | |
| GD-E(N) 33 | 2985 | 2975 | 2900 | 7050 | 6925 | 6850 | 2340 | 2051 | 3x1000 |
| GD-E 43 | 4020 | 4010 | 3935 | 7050 | 6925 | 6850 | 2340 | 2051 | 3x1000 |
| GD-E 53 | 5055 | 5045 | 4970 | 7050 | 6925 | 6850 | 2340 | 2051 | 3x1000 |
| Kompaktsystem | | | | | | | | | |
| GD-E(N) 2 | 1525 | 1514 | 1439 | 1250 | 1124 | 1049 | 1699 | 1391 | 254 |
| GD-E(N) 4 | 1525 | 1514 | 1439 | 1550 | 1424 | 1349 | 1659 | 1391 | 243 |
| GD-E(N) 2H | 1525 | 1514 | 1439 | 1250 | 1124 | 1049 | 2340 | 2051 | 254 |
| GD-E(N) 4H | 1525 | 1514 | 1439 | 1550 | 1424 | 1349 | 2300 | 2051 | 243 |



Formular WM/74211 WM/GD-E allgemein

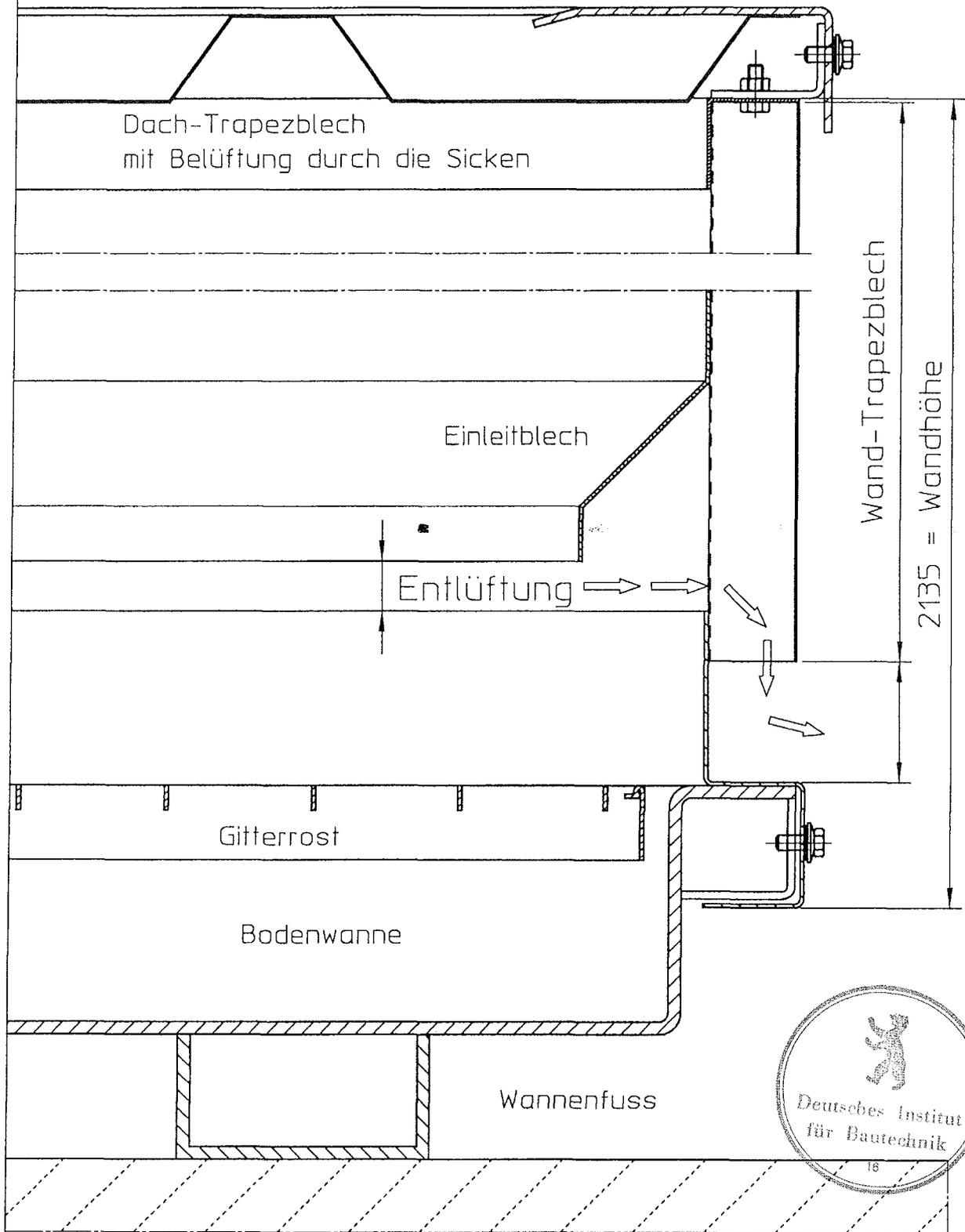
BAUER
SÜDLOHN
Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

GD-E(N)
Gefahrstoffdepot
mit und ohne
Eigenbelüftung

Anlage 1.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung-Nr.: **Z-38.5-215**
vom **15.04.2008**

GD-E/N-SYSTEMQUERSCHNITT



Formular WM/7/4211 WM/GD-E- allgemein

BAUER
SÜDLOHN
Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

GD-E/N
Gefahrstoffdepot
mit Eigenbelüftung

Anlage 1.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: **Z-38.5-215**
vom **15.04.2008**